

Geschäftsordnung des Kuratoriums für das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe - Brandenburg

Auf der Grundlage des § 58, Absatz 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes in Verbindung mit dem Erlass des Ministers für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 9. Mai 2012 (ABl./12, [Nr. 25], S.917) über die Zusammensetzung der Kuratorien für die Naturparke und Biosphärenreservate gibt sich das Kuratorium für das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe - Brandenburg diese Geschäftsordnung:

O. Vorbemerkung

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Geschäftsordnung in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten gleichberechtigt auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

1. Beratungen des Kuratoriums

- 1.1. Mindestens zweimal jährlich finden Kuratoriumssitzungen statt. Hierzu lädt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, nach Beschluss des Vorstandes schriftlich unter Vorschlag einer Tagesordnung und bei Wahrung einer Frist von mindestens 2 Wochen ein.
- 1.2. Auf schriftliches Verlangen von mehr als einem Drittel der Kuratoriumsmitglieder gemäß Ziffer 1.1. des Ministererlasses zu den Kuratorien ist eine Kuratoriumssitzung vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, unter Beachtung der Modalitäten nach Ziffer 1.1. einzuberufen. Die Verlangenden haben den Beratungsgegenstand / die Beratungsgegenstände vorher schriftlich zu benennen.
- 1.3. Die Kuratoriumssitzungen sind beschlussfähig, wenn
 - mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend oder durch Stellvertreter vertreten
 - und
 - der Vorsitzende oder / und sein Stellvertreter anwesend ist / sind.
- 1.4. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Vorstandsmitglied geleitet. Der Sitzungsleiter übt während der Sitzungen im Sitzungsraum das Hausrecht aus.
- 1.5. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann für einzelne Tagesordnungspunkte oder für eine gesamte Sitzung die Öffentlichkeit allgemein oder eingeschränkt (z.B. nur Medienvertreter) zulassen.
- 1.6. Abstimmungen erfolgen im Kuratorium in offener Weise. Auf Antrag und nach Beschluss des Kuratoriums ist geheim abzustimmen. Bei Wahlen oder anderen Personalentscheidungen muss geheim abgestimmt werden.
- 1.7. Über jede Kuratoriumssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die jedem Mitglied und den anwesend gewesenen Stellvertretern zuzuleiten ist. Die jeweils nächste Kuratoriumssitzung befindet über die Richtigkeit der Niederschrift.

2. Der Vorstand des Kuratoriums

- 2.1. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen 3- bis 5-köpfigen Vorstand für die Dauer von 5 Jahren. Die Stärke des Vorstandes wird vor der Wahl durch Beschluss des Kuratoriums bestimmt.
- 2.2. Für den Vorstand können Stellvertreter der Kuratoriumsmitglieder nicht kandidieren.
- 2.3. Die Vorstandswahl vollzieht sich in dieser Reihenfolge:
 - Wahl des Vorsitzenden,
 - Wahl von 1-4 Vorstandsmitgliedern, aus deren Mitte der Vorstand die Stellvertreter benennt
- 2.4. Der Vorstand kommt 4 Mal jährlich, bei Bedarf auch öfter, zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich unter Vorschlag einer Tagesordnung und unter Wahrung einer Ladungsfrist von 2 Wochen einberufen.
- 2.5. Die Sitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder / und sein Stellvertreter, anwesend sind.

- 2.6. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet.
- 2.7. Der Vorsitzende und bei seiner Verhinderung der Stellvertreter kann bei Bedarf externe Personen zu den Vorstandssitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen.
- 2.8. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die jedem Vorstandsmitglied zuzuleiten sind und über deren Richtigkeit die jeweils nächste Vorstandssitzung befindet.

3. Der Geschäftsführer des Kuratoriums

- 3.1. Gemäß Ministererlass zu den Kuratorien fungiert der Leiter des Biosphärenreservates als Geschäftsführer des Kuratoriums. Er nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums und des Vorstandes teil und hat hier Rede-, jedoch kein Stimmrecht.
- 1.2. Der Geschäftsführer erhält von allen Sitzungen des Kuratoriums und des Vorstandes jeweils eine Ausfertigung der Niederschriften.
- 3.3. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, kann die Ausführung von Aufgaben gemäß Ziffer 1.1. Satz 2, Ziffer 1.2. Satz 1, Ziffer 1.7. Satz 1, Ziffer 2.4. Satz 2 und Ziffer 2.8. dieser Geschäftsordnung im Einzelfall oder ständig an den Geschäftsführer übertragen.
- 3.4. Neben den Sitzungen des Kuratoriums und seines Vorstandes sollen Konsultationen zwischen dem Geschäftsführer und dem Vorsitzenden stattfinden.

4. Aufgaben des Kuratoriums im Rahmen des länderübergreifenden Partnerbetriebskonzepts

- 4.1 Das Kuratorium unterstützt die Biosphärenreservatsverwaltung bei der Zertifizierung von Partnerbetrieben des UNESCO- Biosphärenreservats Flusslandschaft Elbe. Dabei nimmt es auf der Grundlage des Partnerbetriebskonzepts für das UNESCO- Biosphärenreservat für den brandenburgischen Teilraum die Funktion des Vergaberates wahr.
- 4.2 Jeweils bis zu 4 Personen aus dem Kreis der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kuratoriums beteiligen sich auf Antrag der Biosphärenreservatsverwaltung an der Erarbeitung einer Beschlussvorlage zur Erlangung oder Weiterführung der Auszeichnung „Partnerbetrieb“ für den Vergaberat. Zusätzlich kann ein in der zu zertifizierenden Branche kompetenter Gast von der Biosphärenreservatsverwaltung eingeladen werden. Die Beschlussvorlage basiert auf einer Besichtigung des Betriebes und der Auswertung der Bewerbungsunterlagen. sowie, soweit vorhanden, auf dem Vertragsentwurf zwischen Biosphärenreservat und Zeichennehmer über die Verwendung des Partnerbetriebs-Logos (Partnervertrag).
- 4.3 Die Biosphärenreservatsverwaltung veranlasst, dass die Vergabe der Auszeichnung „Partnerbetrieb“ auf die Tagesordnung der Kuratoriumssitzung gesetzt wird. Das Kuratorium entscheidet auf Grundlage der erarbeiteten Beschlussvorlage (siehe Punkt 4.2) über die erstmalige oder erneute Auszeichnung des Betriebes als Partnerbetrieb durch Beschluss. Auf Antrag der Biosphärenreservatsverwaltung kann das Kuratorium zu einer unplanmäßigen / zusätzlichen Sitzung einberufen werden, wenn mindestens 4 Betriebe als Partnerbetrieb zertifiziert werden wollen.
- 4.4 Die Biosphärenreservatsverwaltung vollzieht die Auszeichnung des Partnerbetriebes durch Aushändigung einer Urkunde und einer Plakette in einem würdigen Rahmen. An der Auszeichnung nehmen der Vorsitzende des Kuratoriums und, wenn möglich, weitere Kuratoriumsmitglieder teil. Die Auszeichnung des Partnerbetriebes kann auch im Rahmen einer Kuratoriumssitzung erfolgen.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1. Diese Geschäftsordnung wurde am 11.6.2012 auf der 32. Kuratoriumssitzung beschlossen. Sie tritt am gleichen Tage in Kraft und ersetzt die Geschäftsordnung vom 30. Oktober 2007.

